

Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag





Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

Holger Hopperdietzel

Seit 1992 Rechtsanwalt in Wiesbaden



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag Historie





Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

Dezember 2019

Erste Meldungen aus China über Fälle von Lungenentzündungen mit unbekannter Ursache in Wuhan.



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

Anfang Januar 2020

Chinesische Behörden identifizierten als Ursache ein neuartiges
Coronavirus (vorläufige Bezeichnung: 2019 nCoV).



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

Februar 2020

Erste Meldungen über Quarantäne
(Kreuzfahrtschiff Diamond Princess)



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

Februar 2020

Abriegelung italienischer Kleinstädte

Am 22. Februar 2020 verfügten die zuständigen Behörden die
Abriegelung vieler Städte in der Region Lombardei.



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

Februar 2020

Das Virus kommt nach Deutschland

Ischgl in Österreich und Heinsberg (NRW) sind die oft genannte Orte in deutschen Nachrichten



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

März 2020

11. März Erklärung der WHO

15. März Reisewarnung für EU

17. März Reisewarnung mit weltweiter Geltung

Reisewarnung des Auswärtigen Amtes mit weltweiter Geltung



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

April 2020

Osterreisen

Nahezu alle Reisen während der Osterferien 2020 werden entweder vom Reiseveranstalter „abgesagt“ bzw. Reisende erklären selbst den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

Mai 2020

Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes sind zunächst bis Ende Mai 2020 befristet.



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

Juni 2020

Reisewarnungen für Länder der Europäischen Union werden bis Mitte Juni 2020 verlängert.



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

Juni 2020

Reisewarnungen für Länder außerhalb der Europäischen Union werden unbefristet verlängert.



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

Ab Juni 2020

Das Infektionsgeschehen entwickelt sich weltweit unterschiedlich.

Aus den unterschiedlichen Entwicklungen ergeben sich Rechtsfragen ganz unterschiedlicher Natur, die im Folgenden angesprochen werden sollen.



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

Ab Juni 2020

Es ergaben sich Fragestellungen, die in der einschlägigen Literatur zum „neuen“ Reiserecht bislang nicht abgehandelt wurden.



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

Art. 12 RL (EU) 2015/2302 – Pauschalreise-RL

Abs. 2: Ungeachtet des Abs. 1 hat der Reisende das Recht, vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Im Fall des Rücktritts vom Vertrag gemäß diesem Absatz hat der Reisende Anspruch auf volle Erstattung aller für die Bausparkasse getätigten Zahlungen, jedoch auf zusätzliche Entschädigung.

Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

§ 651j Abs. 1

Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen.

§ 651h Abs. 3

Abweichend von Abs. 1 S. 3 kann der Reiseveranstalter keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen.



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

Bundestagsdrucksache 18/10822, Seite 76

Keine Hinweise auf gravierende Änderung der gesetzlichen Bestimmung, lediglich Änderung des Begriffs der „höheren Gewalt“, die zur Vereinheitlichung des Begriffskonzepts mit der Fluggastrechte-Verordnung führen soll.

Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

Relevante Fragestellungen

- Rechtsnatur des Rücktritts ?
 - Pandemie als unvermeidbarer außergewöhnlicher Umstand ?
 - Prognose über die Entwicklung der Pandemie erforderlich ?
- Berücksichtigung nachträglich eingetretener Umstände im Rahmen der Prognose ?

Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

Relevante Fragestellungen

- Rechtsnatur des Rücktritts ?

Der Rücktritt wandelt den Reisevertrag in ein Rückgewährschuldverhältnis um.

§ 651h Abs. 5: „Ist der Reiseveranstalter infolge Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat er unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt die gewährte Anzahlung bzw. den Reisepreis zurückzuzahlen“ (Umsetzung des Art. 12 Abs. 4 S. 2 der Pauschalreise-RL)

Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

Relevante Fragestellungen

- Pandemie als unvermeidbarer außergewöhnlicher Umstand ?
- Prognose über die Entwicklung der Pandemie erforderlich ?
- Berücksichtigung nachträglich eingetretener Umstände im Rahmen der Prognose ?

Die Antworten auf diese Fragen ergeben sich aus den nachfolgenden Urteilen.



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

Entwicklung der Rechtsprechung zwischen

AG Frankfurt / M. (11. August 2020 – 32 C 2136/20)

und

LG Frankfurt / M. (10. August 2021 – 2-24 S 31/21)



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

AG Frankfurt / M. (11. August 2020 – 32 C 2136/20)



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

AG Frankfurt / M. (11. August 2020 – 32 C 2136/20)

Rücktritt vor Reisewarnung: Im Fall des „übereilten Rücktritts,, fällt in aller Regel eine Entschädigung nach § 651h Abs. 1 S. 3 BGB an. Keine Änderung der Rechtsfolge, wenn sich im Nachhinein eine Betroffenheit der späteren Reise von außergewöhnlichen Umständen ergibt und sich der Rücktritt ex-post darauf stützen ließ. Der Veranstalter kann keine Rücktrittsentschädigung verlangen, auch ohne Reisewarnung, wenn die Prognose im Zeitpunkt des Rücktritts zutreffend erscheint, dass eine Beeinträchtigung des Arrangements durch außergewöhnliche Umstände vorliegen wird.



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

AG Frankfurt / M. (11. August 2020 – 32 C 2136/20)

Ergebnis: Der Klage wurde stattgegeben.

Aber: erstmalige Erwähnung des „übereilten Rücktritts“



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

AG Frankfurt / M. (11. August 2020 – 32 C 2136/20)

Frage: woher stammt der Begriff des „übereilten Rücktritts“?



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

AG Frankfurt / M. (11. August 2020 – 32 C 2136/20)

Frage: woher stammt der Begriff des „übereilten Rücktritts“?

Schmidt – Covid 19 (1. Aufl. 2020)

Professor Dr. Ansgar Staudinger / Professorin Dr. Charlotte Achilles-Pujol

In diesem Zusammenhang ist für die Bewertung der Zeitpunkt der Ausübung des Gestaltungsrechts maßgeblich. Es handelt sich um eine Prognoseentscheidung, für die es auf eine ex-ante-Betrachtung ankommt. Bei einer für den Herbst 2021 gebuchten Reise lässt sich eine verlässliche Prognose darüber, dass eine Beeinträchtigung durch außergewöhnliche Umstände eintreten wird, somit (noch) nicht treffen.



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

AG Frankfurt / M. (11. August 2020 – 32 C 2136/20)

Frage: woher stammt der Begriff des „übereilten Rücktritts“?

Schmidt – Covid 19 (1. Aufl. 2020)

Professor Dr. Ansgar Staudinger / Professorin Dr. Charlotte Achilles-Pujol

Im Falle eines „übereilten“ Rücktritts fällt in aller Regel eine Entschädigung gemäß § 651h Abs. 1 S. 3 BGB an. Daran ändert sich nichts, wenn sich im Nachhinein eine Betroffenheit der späteren Reise von außergewöhnlichen Ereignissen ergibt und sich der Rücktritt ex-post darauf stützen ließe. Die entrichteten Stornogebühren kann der Kunde nicht zurückverlangen.



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

AG Frankfurt / M. (11. August 2020 – 32 C 2136/20)

Frage: woher stammt der Begriff des „übereilten Rücktritts“?

Schmidt – Covid 19 (1. Aufl. 2020)

Professor Dr. Ansgar Staudinger / Professorin Dr. Charlotte Achilles-Pujol

Es vermag nämlich nicht zu überzeugen, dass der Kunde möglichst frühzeitig vom Vertrag zurücktritt und dann auf die Fortdauer der Krise bis zu einem späteren Zeitpunkt spekuliert. Dieses Verhalten würde sich faktisch immer zulasten des Veranstalters auswirken, falls nachträglich die spätere Reise von einer Krise betroffen ist und quasi „rückwirkend“ doch keine Entschädigung gezahlt werden müsste oder dass Arrangements nicht beeinträchtigt ist und der Kunde dann nur die zum frühen Zeitpunkt der Rücktrittserklärung günstigere Stornogebühr entrichten soll.



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

AG Frankfurt / M. (11. August 2020 – 32 C 2136/20)

Frage: woher stammt der Begriff des „übereilten Rücktritts“?

Schmidt – Covid 19 (1. Aufl. 2020)

Professor Dr. Ansgar Staudinger / Professorin Dr. Charlotte Achilles-Pujol

Umgekehrt mag je nach Einzelfall bei einer im Mai oder Juni 2020 vorgesehenen Reise und einem Rücktritt ab März 2020 die Prognose zutreffend erscheinen, dass eine Beeinträchtigung des Arrangements durch außergewöhnlich Umstände vorliegen wird. In diesem Fall schuldet der Kunde folglich keine Entschädigung. Das gilt selbst dann, wenn sich im Mai oder Juni 2020 ex-post herausstellt, dass die Reise durchgeführt werden kann. Die Prognose und die Tatsachenlage im Zeitpunkt der Gestaltungserklärung wird durch nachträgliche Veränderungen nicht erschüttert.



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag AG Köln (14. September 2020 – 133 C 213/20)



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

AG Köln (14. September 2020 – 133 C 213/20)

Rücktritt vor Reisewarnung: Sicherheitshinweise des AA können ausreichend sein, um dem Reiseveranstalter den Anspruch auf Entschädigung zu nehmen.

Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

AG München (27. Oktober 2020 – 159 C 13380/20)

Rücktritt nach Reisewarnung, Reise aber außerhalb der zeitlichen Geltung: Allein die Tatsache der Pandemie reicht nicht aus, um jeglichen Rücktritt von allen Pauschalreisen zu jedem Zeitpunkt ohne Anfall von Entschädigungszahlungen zuzulassen. Es kommt vielmehr auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an. Es kommt auf eine Prognoseentscheidung an. Es ist prüfen, inwieweit die konkrete Reise aus einer ex-ante-Betrachtung heraus erheblich, beeinträchtigt sein wird. Spätere Ereignisse (tatsächl. Ausfall der Reise) können die Beurteilung nicht nachträglich ändern (ua. unter Berufung auf Staudinger / Achilles-Pujol in Schmidt-Covid-19).



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

AG München (27. Oktober 2020 – 159 C 13380/20)

Ergebnis: Die Klage wurde abgewiesen.

Unbekannt ist mir, ob Berufung eingelegt wurde.

Landgericht München in anderer Sache (Beschluss vom 22. Juni 2021 – 14 S 5542/21) vertritt die Auffassung, dass im Zeitpunkt des Rücktritts noch kein ungewöhnlicher unvermeidbarer Umstand Sinne des Reiserechts vorlag. Die Prognoseentscheidung ist in der Rückschau aus der damaligen Perspektive heraus zu beurteilen.

Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

AG Frankfurt / M. (25. November 2020 – 31 C 2574/20)

Rücktritt vor Reisewarnung: unstreitig bestanden Ende Februar 2020 keine Reisewarnungen bezüglich des Urlaubsortes. Dass die Reiseleistungen einen Monat nach der Rücktrittserklärung vom Reiseveranstalter selbst “abgesagt“ wurden, lassen den Anspruch des Reiseveranstalters auf Rücktrittsentschädigung unberührt. „Der Reisende, der auf unzureichender Beurteilungsgrundlage möglichst frühzeitig vom Vertrag zurücktritt (...), und der auf eine Verschlechterung der Situation spekuliert, erscheint nicht schutzwürdig (Staudinger / Achilles-Pujol).“



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

AG Frankfurt / M. (25. November 2020 – 31 C 2574/20)

Ergebnis: die Klage wurde abgewiesen. Berufung wurde zugelassen. Zum Ergebnis des Berufungsverfahrens verweise ich an den Schluss dieses Vortrages.



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

AG Frankfurt / M. (25. November 2020 – 31 C 2574/20)

Gegenargument: kein Reisepreis ohne Reiseleistung (Professor Jan Dirk Harke, Reiserecht aktuell 2020, 207).



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

AG Frankfurt / M. (25. November 2020 – 31 C 2574/20)

Gegenargument: **kein Reisepreis ohne Reiseleistung** (Professor Jan Dirk Harke, Reiserecht aktuell 2020, 207).

Diese Rechtsfolge folgt der Grundregel der Preisgefahr in § 326 Abs. 1 BGB. Dieser Grundsatz gilt auch, wenn dem Reiseveranstalter trotz der ausgefallenen Reise Kosten für die Leistungsträger entstanden sind.



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

AG Frankfurt / M. (25. November 2020 – 31 C 2574/20)

Ausnahme denkbar? Führt das Spekulationsargument (Hoffnung des Reisenden auf nachträglich auftretende Beeinträchtigungen) zur Verdrängung der Grundregel des § 326 Abs. 1 BGB?



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

AG Frankfurt / M. (25. November 2020 – 31 C 2574/20)

Das Handeln des Reisenden als Spekulation zu bezeichnen wird damit begründet, dass die Rücktrittsgebühr höher ausfällt, je kürzer der Abstand zwischen der Rücktrittserklärung und der geplanten Reise ist.



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

AG Frankfurt / M. (25. November 2020 – 31 C 2574/20)

Verdient dieses Verhalten des Reisenden die Bezeichnung als Spekulation?

Spekulation kann nur dann angenommen werden, wenn der Spekulant mit seinem Verhalten die Aussicht auf einen Vorteil verfolgt, dem ein mehr oder minder großes Risiko eines Nachteils gegenübersteht.



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

AG Frankfurt / M. (25. November 2020 – 31 C 2574/20)

Der Reisende spekuliert nicht auf einen Gewinn im Sinne einer Spekulation. Wer frühzeitig vom Reisevertrag zurücktritt, kann lediglich auf den Wegfall eines ohnehin eintretenden Nachteils, nämlich der geringen Stornokosten, hoffen (Harke, Reiserecht aktuell 2020, 208).

Folge: § 326 Abs. 1 BGB ist anwendbar.



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

AG Köln (12. Januar 2021 – 124 C 305/20)

Rücktritt vor Reisewarnung: Die Klägerin trat am 27. Februar 2020 vom Reisevertrag, dessen Leistungen am 6. März 2020 (Teneriffa) beginnen sollten, zurück. Die Klägerin berief sich auf die Zustände im Hotel auf Teneriffa, das am 25. Februar 2020 von den Behörden unter Quarantäne gestellt wurde.



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

AG Köln (12. Januar 2021 – 124 C 305/20)

Das Amtsgericht hat der auf Rückzahlung des Reisepreises gerichteten Klage im vollen Umfang stattgegeben.



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

AG Köln (12. Januar 2021 – 124 C 305/20)

Das Amtsgericht hat die Entscheidung wie folgt begründet:

Es kann offenbleiben, ob ein Anspruch auf Rücktrittsentschädigung nach § 651h Abs. 3 BGB ausscheidet, da der Beklagten kein Entschädigungsanspruch zusteht. Ein pauschal berechneter Entschädigungsanspruch gemäß § 651h Abs. 2 S. 1 BGB scheidet aus, da die Beklagte die Angemessenheit der geltend gemachten Rücktrittspauschale nicht dargelegt hat.



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

Grundsätzliche Erwägungen zu den Rechtsfolgen nach Rücktritt des Reisenden vom Pauschalreisevertrag.



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

Grundsätzliche Erwägungen zu den Rechtsfolgen nach Rücktritt

Vor Reisebeginn kann der Reisende jederzeit vom Vertrag zurücktreten.

§ 651h Abs. 1 S. 1 BGB



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

Grundsätzliche Erwägungen zu den Rechtsfolgen nach Rücktritt

Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis.

§ 651h Abs. 1 S. 2 BGB



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

Grundsätzliche Erwägungen zu den Rechtsfolgen nach Rücktritt

Der Reiseveranstalter kann jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen.

§ 651h Abs. 1 S. 3 BGB



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

Grundsätzliche Erwägungen zu den Rechtsfolgen nach Rücktritt

§ 651h Abs. 3 BGB schließt den Anspruch auf Rücktrittsentschädigung aus.



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

Grundsätzliche Erwägungen zu den Rechtsfolgen nach Rücktritt

Auf diesen Ausschluss kommt es nicht an, wenn die Voraussetzungen einer Rücktrittsentschädigung gemäß § 651h Abs. 1 S. 3 iVm § 651h Abs. 2 BGB nicht vorliegen.



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

Grundsätzliche Erwägungen zu den Rechtsfolgen nach Rücktritt

Oft übersehene Vorschrift: § 651h Abs. 2 S. 3 BGB.



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

Grundsätzliche Erwägungen zu den Rechtsfolgen nach Rücktritt

Oft übersehene Vorschrift: § 651h Abs. 2 S. 3 BGB.

Der Reiseveranstalter ist auf Verlangen des Reisenden verpflichtet, die Höhe der Entschädigung zu begründen.



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

Grundsätzliche Erwägungen zu den Rechtsfolgen nach Rücktritt

Oft übersehene Vorschrift: § 651h Abs. 2 S. 3 BGB.

Der Reiseveranstalter ist auf Verlangen des Reisenden verpflichtet, die Höhe der Entschädigung zu begründen.

Ohne Begründung der Höhe der Rücktrittsentschädigung ist der Vortrag zur Angemessenheit der Rücktrittsentschädigung nicht ausreichend.



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

AG München (18. Januar 2021 – 273 C 14759/20)

Rücktritt während Reisewarnung, Reiseleistungen außerhalb der zeitlichen Geltung der Reisewarnung:

Die Rücktrittserklärung innerhalb einer Frist von vier Wochen vor geplantem Antritt der Reise erscheint dem Gericht als tauglicher Maßstab der zu treffenden Interessenabwägung. Es war der Klagepartei zuzumuten, die Entwicklungen so lange abzuwarten, um dann auf zumindest ausreichend belastbare Grundlage entscheiden zu können, ob die Reise sicher durchgeführt werden kann.



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

AG München (18. Januar 2021 – 273 C 14759/20)

Die Begründung zur Angemessenheit der Rücktrittsentschädigung wurde verlangt, das
Amtsgericht hat ausgeführt:

Hinsichtlich der Angemessenheit der vorliegend in den allgemeinen Reisebedingungen
vorgesehenen pauschalierten Entschädigung (40 % bei Rücktritt bis zu 30 Tage vor
Reisebeginn) hegt das Gericht keine Zweifel.



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

AG München (18. Januar 2021 – 273 C 14759/20)

Die Begründung zur Angemessenheit der Rücktrittsentschädigung wurde verlangt, das
Amtsgericht hat ausgeführt:

Hinsichtlich der Angemessenheit der vorliegend in den allgemeinen Reisebedingungen
vorgesehenen pauschalierten Entschädigung (40 % bei Rücktritt bis zu 30 Tage vor
Reisebeginn) hegt das Gericht keine Zweifel.

Es erfolgte keine Befassung mit dem Vortrag, dass die Reiseleistungen ausgefallen sind.



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

AG München (Hinweis vom 22. Januar 2021 – 155 C
10108/20)

Rücktritt vor Reisewarnung: Diskussion, ob es auf die Prognoseentscheidung ankommt
oder Berücksichtigung der Umstände im Zeitpunkt der geplanten Reise.



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

AG München (Hinweis vom 22. Januar 2021 – 155 C
10108/20)

Rücktritt vor Reisewarnung: Diskussion, ob es auf die Prognoseentscheidung ankommt oder Berücksichtigung der Umstände im Zeitpunkt der geplanten Reise.

Zu diesem Rechtsstreit gibt es keine Entscheidung, sondern die Sache wurde auf hohem Niveau verglichen. Die Beklagte in München vertritt stets die Auffassung, die Rechtsmeinung dieser Abteilung beim AG München sei Mindermeinung.



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

AG Düsseldorf (25. Januar 2021 – 54 C 483/20)

Rücktritt vor Reisewarnung: Nach der Rücktrittserklärung (2. August 2020) eintretende Ereignisse (Reisebeginn: 10. September 2020) können die ex-ante-Beurteilung nicht nachträglich ändern.



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

AG Düsseldorf (25. Januar 2021 – 54 C 483/20)

Rücktritt vor Reisewarnung: Nach der Rücktrittserklärung (2. August 2020) eintretende Ereignisse (Reisebeginn: 10. September 2020) können die ex-ante-Beurteilung nicht nachträglich ändern.

Unter Berufung auf BGH (15. Oktober 2002 – X ZR 147/01) sei bei einer Stornierung eine Reise infolge einer Pandemie angesichts des schwer vorhersehbaren Pandemiegeschehens und der Ausbreitung im Zielgebiet maßgeblich auf den jeweiligen Stornierungszeitpunkt und die Einzelfallumstände abzustellen.



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

AG München (10. März 2021 – 122 C 13065/20)

Rücktritt vor Reisewarnung: Nach Ansicht des Gerichts kommt es nicht darauf an, ob die Beklagte zunächst einen Entschädigungsanspruch nach § 651h Abs. 1 S. 3 BGB verlangen konnte, oder ob die Voraussetzungen des § 651h Abs. 3 BGB vorlagen, da jedenfalls im Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung ein Anspruch auf eine Entschädigung nicht mehr bestand, da unstreitig die Reise wegen des Rücktrittsgrundes letztendlich nicht stattfand und abgesagt werden musste.



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

AG München (10. März 2021 – 122 C 13065/20)

Dieses Verfahren befindet sich vor der 13. Zivilkammer des LG München in der Berufung. Vor mündlicher Verhandlung erteilte das Gericht der Beklagten den Hinweis, es sei vor weiterer Prüfung zunächst vorzutragen, dass die Voraussetzungen des Entschädigungsverlangens nach § 651h Abs. 1 S. 3 iVm § 651h Abs. 2 BGB vorliegen.



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

AG München (21. Mai 2021 – 113 C 20625/20)

Rücktritt vor Reisewarnung: Der Anspruch aus § 651h Abs. 1 S. 3 BGB ist zunächst entstanden, jedoch zwischenzeitlich durch die Nichtdurchführbarkeit der Reise gemäß § 326 BGB wieder erloschen.

Die Berufung hiergegen wird bei der 30. Zivilkammer des Landgerichts München geführt. Ein Hinweis zur Beurteilung der Rechtsfrage ist bislang nicht erteilt worden.



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

AG Düsseldorf (18. Juni 2021 – 51 C 123/21)

Schließt der Reisende den Reisevertrag zu einer Zeit, in der das Zielgebiet als Risikogebiet gilt, ist es naheliegend, dass vorliegend unvermeidbare Leistungseinschränkungen gegeben sein können. Es gibt daher keinen Vertrauensschutz dahingehend, dass dies nicht der Fall sein würde. Die Minderung des Reisepreises wegen pandemiebedingter Leistungseinschränkungen tritt nicht ein.



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

AG Düsseldorf (11. Mai 2021 – 50 C 358/21)

Rücktritt während Reisewarnung: Sagt der Veranstalter nach zeitlicher Verlängerung der Reisewarnung die Reise ab, bestehen keine Ansprüche auf Rücktrittsentschädigung.



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

AG Düsseldorf (11. Mai 2021 – 50 C 358/21)

Einige weitere interessante Gesichtspunkte in dieser Entscheidung:

Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

AG Düsseldorf (11. Mai 2021 – 50 C 358/21)

Einige weitere interessante Gesichtspunkte in dieser Entscheidung:

Es ist typischerweise Inhalt des Urlaubs, frei mit anderen Gästen in Kontakt treten zu können und nicht andere Menschen meiden zu müssen. Bereits die Notwendigkeit, andere Menschen im Urlaub vorrangig nicht mehr als mögliche Kommunikationspartner anzusehen zu haben, sondern sie auf die Möglichkeit ihrer Infektiosität reduzieren zu müssen und daher unter Hintanstellung menschlicher Grundbedürfnisse Kontaktreduzierung zu betreiben, stellt eine erhebliche psychische Beeinträchtigung dar, die die Erholungswirkung eines Urlaubs regelmäßig beeinträchtigen wird.



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

AG Düsseldorf (11. Mai 2021 – 50 C 358/21)

Einige weitere interessante Gesichtspunkte in dieser Entscheidung:

Soweit die Rechtsprechung zum Teil weitere Anforderungen an eine kostenlose Stornierung stellt, ist dies durch die Vorschrift des § 651h BGB nicht gedeckt. Das Gesetz sieht weder das Zuwarten bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder das Treffen einer Prognoseentscheidung vor, noch das Abwägen mit den Umständen am Wohnort des Reisenden. (Fortsetzung folgt...)



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

AG Düsseldorf (11. Mai 2021 – 50 C 358/21)

Einige weitere interessante Gesichtspunkte in dieser Entscheidung:

Die wohl überwiegend vertretene Auffassung, dass der Reisende frühestens in einem Zeitraum von vier Wochen oder 20 Tagen vor Reisebeginn kostenfrei stornieren kann, weil ihm ein Zuwarten bis dahin zuzumuten ist, findet im Gesetz keine Stütze. § 651h BGB enthält keine Frist, ab der der Reisende erst stornieren darf. (...)

Wenn der Reisende wegen außergewöhnlicher Umstände die Reise storniert, fällt dies damit ausschließlich in das Risiko des Reiseveranstalters. Das Argument, dass dies einseitig zulasten des Reiseveranstalters ginge, greift nicht.



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

AG Düsseldorf (11. Mai 2021 – 50 C 358/21)

Einige weitere interessante Gesichtspunkte in dieser Entscheidung:

„Des weiteren wird vom im Hinblick auf die Entscheidung des BGH vom 15. Oktober 2002 (X ZR 147/01) die Auffassung vertreten, dass das Recht zu einer kostenfreien Stornierung nur bestehe, wenn aufgrund einer entsprechend positiven Prognose zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung davon auszugehen sei, dass die Reise durch außergewöhnliche Umstände erheblich beeinträchtigt sein würde. „

Auch dies überzeugt nicht. (Fortsetzung folgt...)



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

AG Düsseldorf (11. Mai 2021 – 50 C 358/21)

Einige weitere interessante Gesichtspunkte in dieser Entscheidung:

Unabhängig davon, dass zum Zeitpunkt der Stornierung vom 20. Mai 2020 noch die vom Kläger zitierte Reisewarnung des Auswärtigen Amtes galt, wonach von touristischen Reisen abgeraten worden ist, verlangt die Regelung des § 651h BGB keine Prognoseentscheidung. Die zitierte Entscheidung des BGH ist noch zu § 651j Abs. 1 BGB aF. ergangen, der ua. eine Gefährdung der Reise voraussetzte, also in der Zukunft liegende Umstände. Von einer Gefährdung ist in § 651h Abs. 3 BGB aber nicht mehr die Rede.



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

LG München (Beschluss 22. Juni 2021 – 14 S 5542/21)

Da die Klägerin den Rücktritt zu einem Zeitpunkt erklärt hat, als noch kein ungewöhnlicher und unvermeidbarer Umstand im Sinne des Reiserechts vorlag, ist er verfrüht. Spätere Ereignisse können die Beurteilung nicht nachträglich ändern.



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

Ich hatte eine Übersicht versprochen zwischen
AG Frankfurt / M. (11. August 2020 – 32 C 2136/20)
und
LG Frankfurt / M. (10. August 2021 – 2-24 S 31/21)

Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

LG Frankfurt (10. August 2021 – 2-24 S 31/21)

(Berufungsverfahren gegen Urt. v. 25. November 2020 – 31 C 2574/20)

Vorliegend kann es dahinstehen, ob eine ex-ante-Betrachtung zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung des Reisenden bereits eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für das Bestehen eines außergewöhnlichen Umstandes im Sinne des § 651h Abs. 3 BGB begründete. Entgegen der Ansicht des Amtsgerichts – die auch in Rechtsprechung und Literatur teilweise vertreten wird – ist für die Beurteilung der Frage, ob unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände vorliegen, jedenfalls in der vorliegenden Fallgestaltung, in der der Reiseveranstalter die Reise vor Reisebeginn selbst aufgrund eines unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstandes absagt, eine ex-ante-Betrachtung im Zeitpunkt der Rücktrittserklärung des Reisenden nämlich nicht maßgeblich (Fortsetzung folgt...).

Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

LG Frankfurt (10. August 2021 – 2-24 S 31/21)

Eine solche Betrachtungsweise findet zunächst im Wortlaut des § 651h Abs. 3 BGB keine Stütze, der keinerlei Hinweis darauf enthält, dass der außergewöhnliche Umstand im Zeitpunkt der Rücktrittserklärung vorliegen müsse.

Etwas anderes folgt auch nicht aus § 651h Abs. 5 BGB. Zwar hat danach der Reiseveranstalter den Reisepreis unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt zurückzuerstatten. Ein etwaiger Anspruch des Reiseveranstalters auf Entschädigung nach § 651h Abs. 2 S. 1 BGB im Falle eines freien Rücktritts des Reisenden ist damit aber nicht unmittelbar in der Weise verknüpft, dass der Reiseveranstalter einen solchen Abzug im Zeitpunkt seiner Rückzahlungsverpflichtung nach § 651h Abs. 5 BGB vornehmen müsste (Fortsetzung folgt...).

Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

LG Frankfurt (10. August 2021 – 2-24 S 31/21)

Vielmehr besagt § 651h Abs. 1 Satz 3 BGB lediglich, dass der Reiseveranstalter die Entschädigung “verlangen kann“. Eine zeitliche Beziehung zum Rücktritt wird damit die gerade nicht hergestellt, weshalb der Reiseveranstalter diese Entschädigung also auch im Nachhinein beanspruchen kann. Auch aus der Formulierung des Art. 12 Abs. 4 der Pauschalreiserichtlinie folgt nicht zwingend, dass der Reiseveranstalter seine Entschädigung zwingend bereits vom Erstattungsbetrag abziehen muss und nicht zu einem späteren Zeitpunkt geltend machen könnte. Dagegen spricht im Übrigen auch der Umstand, dass es dem Reiseveranstalter jedenfalls im Falle einer nicht pauschalierten, sondern individuell zu bestimmenden Entschädigung häufig schwer fallen dürfte, diese innerhalb der in Art. 12 Abs. 4 der Pauschalreiserichtlinie genannten Frist von 14 Tagen zu beziffern (Fortsetzung folgt...).



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

LG Frankfurt (10. August 2021 – 2-24 S 31/21)

Entscheidend ist vorliegend vielmehr, dass der Kläger wegen der Corona-Pandemie von dem Pauschalreisevertrag zurückgetreten ist und die Reise letztlich von der Beklagten vor Reisebeginn auch aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt wurde.

Die Frage, ob eine Prognoseentscheidung des Reisenden hinsichtlich des Auftretens unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung zutreffend war, kann sich aber nur dann stellen, wenn sich die Gefahr von unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen, wegen der der Reisende den Rücktritt erklärt hat, tatsächlich später nicht realisierte.



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

Dr. Stefanie Bergmann / Prof. Dr. Klaus Tonner

Reiserecht aktuell 2/2021

Zur Vertiefung: Gegenüberstellung von Thesen zugunsten des Unternehmensschutz (Bergmann) und Verbraucherschutz (Tonner).



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

Au revoir et bon voyage!



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

Au revoir et bon voyage!



Pandemiebedingter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

